

nach dem Friedensschluß seine Boten an die Kurie abgesandt hat und daß der Bischof von Ostia zwischen dem 5. und 15. Mai, die beiden anderen Kardinäle schon zwischen dem 30. April und 5. Mai vom päpstlichen Hofe abgereist sind. Man hat wohl mit Recht angenommen<sup>74)</sup>, daß die Politik des Kaisers zu Montebello darauf abzielte, mit den Lombarden einen Sonderfrieden zu schließen, und es wird schon richtig sein, daß die Lombarden die Forderung auf Teilnahme der Kurie an den Friedensverhandlungen erst nach dem Vertrag von Montebello erhoben und vielleicht unter Anwendung von Druck auf den Kaiser, der den größten Teil seines Heeres in die Heimat entlassen hatte, durchgesetzt haben.

Die Forderung der Lombarden nach Friedensschluß des Kaisers mit dem Papste steht an der Spitze der „Petitio“, unmittelbar hinter der Invokation, und hat schon dadurch programmatischen Charakter: *Societas Lonbardie et Marchie et Romanie et Verone et Venecie optat atque desiderat habere pacem et concordiam et gratiam domini F(rederici) imperatoris hoc modo, videlicet ut dominus imperator habeat pacem et concordiam cum sacrosancta Romana ecclesia, omnium fidelium matre, et eiusdem ecclesie summo pontifice domino Alexandro*. Diese Forderung wird nicht nur an die Spitze des ganzen Schriftstückes gestellt, sondern auch in ihrer Fassung besonders hervorgehoben: der Bund stellt die Bedingung, die Ausdrucksweise ist objektiv. Dann erst werden, mit *Et nos civitates, scilicet* ... beginnend, die Städte und übrigen Bundesmitglieder eingeführt. Die Annahme liegt daher nahe, daß dieser Abschnitt dem Schriftstück erst nachträglich vorangestellt worden ist. Auf jeden Fall hat diese Bedingung grundsätzlichen Charakter und unterscheidet sich dadurch von den übrigen Forderungen der „Petitio“. Daraus muß gefolgert werden: Während der Schiedsspruch als Ausgleich unter Zugrundelegung der Parteienforderungen zustande kommen sollte, wurde die Forderung nach einem endgültigen Friedensvertrag zwischen Kaiser und Papst von den Lombarden als grundsätzliche Voraussetzung für den eigenen endgültigen Frieden und Ausgleich mit dem Kaiser erhoben.

Hierzu hat nun Güterbock die entscheidende Frage gestellt<sup>75)</sup>: „War denn aber der Friede nicht bereits zu Montebello geschlossen? Diese Tatsache wird hier vollständig ignoriert. Der Bund hatte gar kein Recht dazu, sich den Frieden zu ersinnen; der Friede war bereits geschlossen und brauchte nicht erst geschlossen zu werden.“

<sup>74)</sup> Zuletzt H a m p e - B a e t h g e n a. a. O. S. 186.

<sup>75)</sup> A. a. O. S. 11 f. Dabei stützt er sich auf F i c k e r, SB. Wien 60, 312 bis 318.